

boote-forum.de - Das Forum rund um Boote

Hallo Bootsgemeinde,

ich wollte für mein Heimatrevier (Brandenburg) eine verbindliche Auskunft dazu haben, ob wir mit dem Boot raus dürfen. Auf meine schriftliche Anfrage habe ich die unten stehende Antwort bekommen. Sie deckt sich im wesentlichen mit den telefonischen Auskünften, ist aber noch etwas ausführlicher und präziser. Vielleicht für den einen oder anderen aus der Gegend interessant.

Für mich ist die Auskunft jedenfalls erfreulich.

Helmut

Sehr geehrter Herr ...,

Ich kann Ihnen hierzu mitteilen, dass die mit der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2EindV) vom 22.03.2020 für das Land Brandenburg getroffenen Bestimmungen und Einschränkungen keine Beschränkungen des Individualverkehrs mit Fahrzeugen beinhalten. Demzufolge ist der Sportboot- und Freizeitschiffsverkehr auch weiterhin unter Beachtung der geltenden Verkehrsvorschriften jedoch nur unter Einhaltung der angeordneten Kontaktverbote möglich. D.h., dass wo immer möglich ein Mindestabstand von 1,5m einzuhalten ist. Das ist auf einem Sportboot sicherlich nicht einfach umzusetzen, aber der Mindestabstand sollte dort so groß wie möglich gewählt sein. Zudem ist zu beachten, dass der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person **oder** im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet ist. (...) Hierzu werden durch WSP im Rahmen von Sportbootkontrollen auch Überprüfungen anhand von Ausweisdokumenten vorgenommen. Deshalb sollten alle Personen ihren Personalausweis oder Pass (sofern bereits in Besitz) mitführen, um sich bei der Kontrolle ausweisen zu können. Bei festgestellten Verstößen würden dann Ermittlungen nach dem Infektionsschutzgesetz aufgenommen/veranlasst.

Ich möchte Ihnen noch mitteilen, dass sich diese Hinweise ausschließlich auf das Land Brandenburg beschränken. In Berlin oder anderen Bundesländern können durch entsprechende Landesverordnung außerdem andere Maßnahmen und Verbote gelten. Zusätzlich gelten z.Zt. im Landkreis Ostprignitz-Ruppin durch Allgemeinverfügung des dortigen Landrats zusätzliche Verbote. Demnach ist es für nicht in diesem Landkreis mit Erst- oder Zweitwohnsitz wohnenden bzw. dort arbeitenden Personen untersagt, touristische Reisen in diesen Landkreis zu unternehmen. Dazu gehören auch ausdrücklich Bootsreisen.

Ich hoffe Ihnen mit meiner Mail umfassende Auskunft auf Ihre Fragen gegeben zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Pötschke
Leiter Wasserschutzpolizei
Polizeidirektion West

An der Pirschheide 11
14471 Potsdam